

**Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
der Gemeinde Weitramsdorf
(Werbeanlagensatzung – WaS)**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) erlässt die Gemeinde Weitramsdorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m
 1. an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten; in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB gilt dies auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen;
 2. auf Sportanlagen,
soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.
- (3) Der Satzung unterliegen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dienen.
- (4) Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen, sonstige städtebaulichen Satzungen oder einer Plakatierungsverordnung bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.
- (2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude bzw. in einem Sichtbereich sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.
- (4) Unzulässig sind
 1. Werbeanlagen in störender Häufung und an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken;
 2. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsprägende Sichtachsen und Blickbezüge;

3. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.

§ 4 Besondere Regelungen für Werbeanlagen in Wohngebieten

Für Werbeanlagen in

- Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO),
- Reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO),
- Allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), sowie
- Gebieten des Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB), die durch eine entsprechende Bebauung geprägt sind,

gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Unzulässig sind Werbeanlagen
 - a) in Vorgärten und Einfriedungen,
 - b) an Bäumen oder an Felsen,
 - c) an Obergeschossen und Dächern,
 - d) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
 - e) an Einfriedungen.
3. Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden, dürfen der architektonische Gliederung und Gestaltung des Gebäudes nicht zuwider laufen. Werbeanlagen an der Fassade dürfen $\frac{1}{3}$ der Fassadenlänge und $\frac{1}{4}$ der Traufhöhe nicht überschreiten.
4. Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Das Hinweisschild darf nicht größer als $0,15 \text{ m}^2$ sein.
5. Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 1 m^2 sind nicht zulässig.

§ 5 Besondere Regelungen für Werbeanlagen in Besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und überwiegend durch Wohnen geprägte Mischgebieten

Für Werbeanlagen in

- Besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO),
- Dorfgebieten (§ 5 BauNVO),
- überwiegend durch Wohnen geprägte Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und
- überwiegend durch Wohnen geprägte Sondergebieten (§§ 10, 11 BauNVO), sowie
- in Gebieten des Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB), die durch eine entsprechende Bebauung geprägt sind

gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Unzulässig sind Werbeanlagen
 - a) in Vorgärten und Einfriedungen,
 - b) an Bäumen oder an Felsen,
 - c) an Obergeschossen und Dächern,

- d) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
 - e) an Einfriedungen.
3. Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden, dürfen der architektonische Gliederung und Gestaltung des Gebäudes nicht zuwider laufen. Werbeanlagen an der Fassade dürfen $\frac{1}{3}$ der Fassadenlänge und $\frac{1}{4}$ der Traufhöhe nicht überschreiten.
 4. Mehrere Werbeanlagen sind als gebündelte Sammelwerbeanlagen anzubringen.
 5. Großflächenwerbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 4 m^2 sind nicht zulässig.
 6. Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Hinweisschilder auf mehrere abgelegene Betriebe sind auf einem Sammelhinweisschild zu verbinden.
 7. Bei Errichtung mehrerer Werbefahnen sind die Fahnen einheitlich zu gestalten. Die Errichtung von mehr als drei Fahnen ist unzulässig.

§ 6 Besondere Regelungen für Werbeanlagen in sonstigen Baugebieten

Für Werbeanlagen in

- nicht überwiegend durch Wohnen geprägte Mischgebieten (§ 6 BauNVO)
- Kerngebieten (§ 7 BauNVO),
- nicht überwiegend durch Wohnen geprägte Sondergebieten (§ 11 BauNVO), sowie
- die Gebiete des Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB), die durch eine entsprechende Bebauung geprägt sind

gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Unzulässig sind Werbeanlagen
 - a) in Vorgärten und Einfriedungen,
 - b) an Bäumen oder an Felsen,
 - c) an Obergeschossen und Dächern,
 - d) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
 - e) an Einfriedungen.
2. Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden, dürfen der architektonische Gliederung und Gestaltung des Gebäudes nicht zuwider laufen. Werbeanlagen an der Fassade dürfen $\frac{1}{3}$ der Fassadenlänge und $\frac{1}{4}$ der Traufhöhe nicht überschreiten.
3. Mehrere Werbeanlagen sind als gebündelte Sammelwerbeanlagen anzubringen.
4. Großflächenwerbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 8 m^2 sind nicht zulässig.
5. Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Hinweisschilder auf mehrere abgelegene Betriebe sind auf einem Sammelhinweisschild zu verbinden.
6. Bei Errichtung mehrerer Werbefahnen sind die Fahnen einheitlich zu gestalten. Die Errichtung von mehr als drei Fahnen ist unzulässig.

§ 7 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.

j) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

§ 8 Abweichungen

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde Weitramsdorf, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 3 dieser Satzung errichtet oder ändert.
2. Werbeanlagen entgegen den besonderen Anforderungen nach § 4, § 5 oder § 6 dieser Satzung errichtet oder ändert.
3. Werbeanlagen entgegen § 7 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bestehende Werbeanlagen, die rechtmäßig errichtet wurden, bleiben von dieser Satzung unberührt (Bestandsschutz).
- (3) Für bestandsgeschützte Werbeanlagen aus Abs. 2 gilt die Satzung, sobald die Anlagen erneuert oder verändert werden.

Die vorstehende Verordnung wurde vom Gemeinderat am 12.12.2016 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Weitramsdorf, 19.12.2016

Gemeinde Weitramsdorf


Wolfgang Bauersachs

1. Bürgermeister

